



Betriebsordnung Feuerstellen

vom 1. April 2011, aktualisiert am 15.05.2025

Diese Verordnung gilt für folgende Feuerstellen:

- Grillplatz Vordere Allmend, Hämikon Berg
- Grillplatz Buje, Hämikon
- Grillplatz Staatswald Grodhöhe, Müswangen
- Grillplatz Langentalerwald, Gelfingen
- Grillplatz Schmid, Langentalerwald, Gelfingen
- Grillplatz 7-Brügglweg (Heidegg), Gelfingen
- Grillplatz Äbnetwald (Refugium), Altwis

Die Feuerstellen sind öffentlich und gratis zugänglich unter folgenden Bedingungen:

1. Benützungszeiten

Montag - Samstag	08.00 - 22.00 Uhr
Sonntag und Feiertage	09.00 - 21.00 Uhr

Ausserhalb der Benützungszeiten dürfen die Feuerstellen nicht benutzt werden.

2. Reservationen

Es sind keine Reservationen möglich.

3. Sicherheit / Haftung

- a. Die Benützung der Feuerstellen erfolgt in eigener Verantwortung.
- b. Die Gemeinde Hitzkirch lehnt bei Unfällen und bei Diebstählen jegliche Haftung ab. Ausserhalb der fest installierten Feuerstelle darf kein Feuer entfacht werden.
- c. Bei Zuwiderhandlung haftet der Verursacher für sämtliche Schäden und die Aufwendungen der Schadensbekämpfung und der Schadensverminderung.

4. Nachbarn

Lärmbelästigungen sind zu unterlassen und auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

5. Platzordnung / Sauberkeit / Unterhalt

- a. Das vorhandene für den Grill geeignete Holz darf unentgeltlich für ein Grillfeuer benützt werden.
- b. Zum Anzünden darf kein Brandbeschleuniger wie z.B. Spiritus oder Benzin verwendet werden.
- c. Aus Gründen der Brandgefahr sind nicht grössere Mengen Holz auf einmal zu verbrennen.
- d. Das Verbrennen jeglicher Abfälle ist verboten.
- e. Das Feuer darf nie unbeaufsichtigt sein.

- f. Bei starken Winden oder bei offizieller Waldbrandgefahr dürfen die Feuerstellen nicht benützt werden bzw. darf kein Feuer entfacht werden.
- g. Beim Verlassen der Feuerstelle ist darauf zu achten, dass das Feuer gelöscht ist.
- h. Die Feuerstellen sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Der Grill ist nach der Benützung zu reinigen.
- i. Abfall ist in den entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen.
- j. Wer diese Betriebsordnung missachtet, kann durch den Gemeinderat oder die von ihm bestimmte Stelle zurechtgewiesen oder mit einem Platzverbot bestraft werden.

6. Drogen / Suchtmittel

Bei den Grillstellen sind der Besitz, der Handel und der Genuss von illegalen Suchtmitteln verboten.

7. Zuständigkeiten / Kontakte

Die Strassenmeister/-innen des entsprechenden Ortsteil der Gemeinde Hitzkirch sind für die Ordnung und den Unterhalt der Feuerstellen verantwortlich.

Unterhalt, Schäden: Gemeinde Hitzkirch, Telefon 041 919 70 30, info@hitzkirch.ch